



Betriebsschließungsversicherung in Zeiten von Corona

Nicht nur die Zahl der Corona-Infizierten ist in den vergangenen Wochen in Deutschland täglich gestiegen. Auch die Anzahl der temporär geschlossenen Unternehmen hat ungeahnte Ausmaße angenommen. Damit stehen viele Selbstständige nun vor der Herausforderung, dass Einkünfte ausbleiben, Fixkosten jedoch weiterlaufen. Die gesteigerte Nachfrage zeigt: Viele Versicherungsnehmer sehen die Lösung in einer Betriebsschließungsversicherung. Doch greift diese überhaupt bei Corona? Und wie sieht die derzeitige Lage am Markt aus? Alle Informationen zur Betriebsschließungsversicherung in Zeiten von Corona haben wir in unserem Merkblatt kurz & kompakt zusammengefasst.

Wer benötigt eine Betriebsschließungsversicherung?

Grundsätzlich empfiehlt sich vor allem Unternehmen im Gastro- und Hotellerie-Bereich sowie Betrieben im Lebensmittelhandel eine Betriebsschließungsversicherung. Der Grund: Aufgrund von Lebensmittelverordnungen besteht hier ein erhöhtes Schließungsrisiko durch das Gesundheitsamt.

Jedoch hat die Corona-Krise eines deutlich gezeigt: Betriebsschließungen können jedes Unternehmen treffen. Dementsprechend kann sich eine Betriebsschließungsversicherung auch für jedes Unternehmen eignen.

Welche Schäden werden durch die Betriebsschließungsversicherung generell abgedeckt?

Die Betriebsschließungsversicherung deckt die laufenden Kosten während einer Betriebsschließung. Dazu zählen unter anderem

- Miete
- Stromkosten
- Kosten für Versicherungen
- Personal- und Lohnkosten
- Etc.

Aber auch der entgangene Gewinn wird durch die Betriebsschließungsversicherung erstattet.



Wann greift die Betriebsschließungsversicherung?

Grundvoraussetzung ist, dass die Betriebsschließung durch die zuständige Behörde angeordnet wurde oder ein bzw. mehrere Mitarbeiter im Unternehmen aufgrund einer Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten oder möglichen Erkrankungen ein sogenanntes Tätigkeitsverbot erhalten haben. Der Auslöser für die Ersatzpflicht der Betriebsschließungsversicherung ist in den meisten Bedingungswerken das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Hier werden derzeit knapp 20 Krankheiten (z.B. Windpocken, Masern, Keuchhusten) und über 50 Krankheitserreger (z.B. Salmonellen, Hepatitis, Norovirus) gelistet.

Beispiel: Nachdem in einem Restaurant Salmonella Paratyphi festgestellt wurden, schließt das Gesundheitsamt den Betrieb für 3 Monate. Die laufenden Kosten sowie der entgangene Gewinn belaufen sich auf insgesamt 20.000 Euro. Der Betrag wird von der Betriebsschließungsversicherung übernommen.

Muss ein Betrieb jedoch unabhängig von einer Behörde oder aus anderen Gründen als den im Infektionsschutzgesetz gelisteten Krankheiten & Erregern geschlossen werden, ist der Schaden nicht durch die Betriebsschließungsversicherung gedeckt.

Kommt die Betriebsschließungsversicherung auch bei der Schließung infolge von Corona auf?

Hier gibt es derzeit noch keine genaue Antwort. Als Auslöser für die Ersatzpflicht gilt in den meisten Bedingungswerken das Infektionsschutzgesetz. Jedoch wurde Covid-19 erst zum 01.02.2020 durch die CoronaVMeldeV in die Liste der meldepflichtigen Krankheitserreger nach § 6 und § 7 des IfSG aufgenommen. Derzeit ist unklar, ob dies mit der Nennung bereits im Gesetz aufgenommener Krankheitserreger gleichzusetzen ist. Ausschlaggebend könnte hier die Formulierung der Bezugnahme auf die Auslöser aus dem IfSG in § 6 und § 7 sein:

- Variante 1:
Es handelt sich um eine Betriebsschließung durch eine Krankheit oder einen Krankheitserreger, der zum Schadenszeitpunkt im IfSG genannt ist.
- Variante 2:
Es handelt sich um eine Betriebsschließung durch eine Krankheit oder einen Krankheitserreger, der zu einem gewissen Stand im IfSG aufgeführt war.
- Variante 3:
Der Versicherer definiert eine abschließende Aufzählung von Krankheiten und Krankheitserregern, durch die eine Betriebsschließung verursacht wird.

Doch ob die Betriebsschließungsversicherung auch Schließungen infolge der Corona-Epidemie decken wird, wird schlussendlich das Gericht entscheiden müssen.



Was gibt es bei der Schadensmeldung zu beachten?

Wichtig: Auch wenn derzeit noch unklar ist, ob Schließungen infolge der Corona-Krise abgedeckt werden, müssen Betriebsschließungen umgehend dem Versicherer gemeldet werden. Und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen versicherten Schaden handelt oder nicht.

Wird ein Schaden zu spät oder gar nicht gemeldet, besteht seitens des Versicherers keine Leistungspflicht – auch dann nicht, wenn das Gericht entscheiden sollte, dass Schließungen infolge von Corona durch die Betriebsschließungsversicherung gedeckt werden müssen.

Zusatz Tipp: Im Falle einer Betriebsschließung kann sich ein Blick in die Bedingungswerke lohnen. Der Grund: Manche Bedingungswerke geben vor, dass Betriebsschließungen stets der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen.

Ist der Abschluss einer Betriebsschließungsversicherung jetzt noch möglich?

Seit Februar 2020 zeichnen Versicherer die Betriebsschließungsversicherung nicht mehr. Somit ist ein Neuabschluss derzeit nicht möglich. Wie sich der Markt für Betriebsschließungsversicherungen in den kommenden Monaten entwickelt bleibt abzuwarten.